

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

im 6. Ausschuss (Rechtsausschuss) des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

– Drucksache 20/10376 –

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10376 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 3 wird der folgende Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4“ durch „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Lobbyregistergesetzes.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Lobbyregistergesetz handelt ordnungswidrig, wer bei der Eintragung oder Aktualisierung der Angaben im Lobbyregister die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegenüber der registerführenden Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt. Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird durch § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 Lobbyregistergesetz für verschiedene Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern konkretisiert. § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz unterteilt die Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sowie sonstige Organisationen. Abgesehen von der Gruppe der natürlichen Personen ist eine Konkretisierung der ordnungsrechtlich verantwortlichen Person nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Lobbyregistergesetz notwendig. § 4 Absatz 2 Satz 3 Lobbyregistergesetz regelt für juristische Personen und Personenvereinigungen, durch welche natürliche Person die Bestätigung vorzunehmen ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 Lobbyregistergesetz enthält eine entsprechende Regelung für sonstige Organisationen.

Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben richtet sich daher je nach Gruppe der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter alternativ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Lobbyregistergesetz in Verbindung mit Satz 3 oder nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Lobbyregistergesetz in Verbindung mit Satz 4.